

Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung • Steueroptimierung • Gestaltungsmodelle

GStB

Oktober 2012 | S. 1 – 14

**Sonder-
ausgabe**

INHALT

Anschaffung und Betrieb einer Fotovoltaikanlage

- **Musterfall „Betrieb einer Fotovoltaikanlage:
Umsatzsteuerliche Besonderheiten und Gewinnermittlung** 1
- **Neues aus Rechtsprechung und Verwaltung:
Die „Top 10“-Entscheidungen auf einen Blick!** 4
- **Anteiliger Vorsteuerabzug aus Gebäude- und Dachsanierungskosten:
In diesen Fällen beteiligt sich der Fiskus!** 10



MUSTERFALL

Betrieb einer Fotovoltaikanlage: Umsatzsteuer- und Gewinnermittlung im konkreten Fall

von StB Heide Schwing, Wartenberg-Landenhausen

| Die Installation von Fotovoltaikanlagen auf privaten Hausdächern boomt nach wie vor. Dies ist Anlass genug, um die steuerlichen Folgen, die aus dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage resultieren, einmal anhand eines Musterfalls darzustellen. Thematisiert werden dabei sowohl die umsatzsteuerlichen Besonderheiten als auch die relevanten Einnahmen und Ausgaben bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG. |

1. Steuerliche Vorbemerkungen

Einkommensteuer: Wird die Fotovoltaikanlage mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben, erzielt der Betreiber grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 2 EStG). Da die Buchführungsgrenzen regelmäßig unterschritten werden, kann die Gewinnermittlung durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) erfolgen. Der Gewinn (bzw. ein Verlust) aus dem Gewerbebetrieb (Stromerzeugung) wird in der Einkommensteuererklärung in der Anlage G erklärt. Bei Bruttoeinnahmen ab 17.500 EUR ist neben der Anlage G auch eine Anlage EÜR an das FA elektronisch zu übermitteln.

Gewerbsteuer: Da bei der Gewerbesteuer ein Freibetrag von 24.500 EUR gilt, dürfte bei einer Anlage auf einem privaten Hausdach regelmäßig keine Gewerbesteuer entstehen.

Umsatzsteuer: Nach den allgemeinen Grundsätzen des § 2 UStG ist der Anlagenbetreiber regelmäßig unternehmerisch tätig. Wird für den gesamten erzeugten Strom eine Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) gezahlt, ist die Fotovoltaikanlage in vollem Umfang Unternehmensvermögen. Wird der erzeugte Strom (ausnahmsweise) teilweise nicht an den Netzbetreiber geliefert, sondern unmittelbar für unternehmensfremde Zwecke verwendet, ist die Fotovoltaikanlage ein teilunternehmerisch genutzter Gegenstand, sodass eine Zuordnungsentscheidung spätestens in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung (bis zum 31. Mai des Folgejahrs) getroffen werden muss (OFD Karlsruhe 5.4.11, S 7104).

Hinweis | Grundsätzlich kann die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG bei Umsätzen bis zu 17.500 EUR in Anspruch genommen werden, was jedoch den Vorsteuerabzug ausschließt.

2. Musterfall

A hat auf dem Dach seines Einfamilienhauses eine Fotovoltaikanlage (20 kW-Leistung) für 11.500 EUR (zzgl. 2.185 EUR USt) installiert. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage erfolgte am 1.6.11. Auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG hat A verzichtet. Die Vorsteuererstattung durch das FA erfolgte in 2011.

Gewinnermittlung
regelmäßig durch
Einnahmen-Über-
schuss-Rechnung

Fotovoltaikanlage
ist grundsätzlich
Unternehmens-
vermögen

Inbetriebnahme
erfolgte in 2011

Zur Finanzierung der Anlage hat A ein Darlehen aufgenommen. Die Schuldzinsen i.H. von 750 EUR hat A in 2011 beglichen. Darüber hinaus hat A für Büromaterial 59,50 EUR (brutto) bezahlt.

Unter Berücksichtigung der in § 33 EEG aufgeführten Nettovergütungen hat A vom Netzbetreiber in 2011 folgende Einspeisevergütungen erhalten:

- 1.437 EUR für den ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom (5.000 kWh x 0,2874 EUR) und
- 37,08 EUR für den privat verbrauchten Strom (300 kWh x 0,1236 EUR).

Der durchschnittliche Strompreis des Netzbetreibers wird mit 0,20 EUR/kWh (Strom-Mix) angesetzt.

■ Umsatzsteuer-Berechnung 2011

	EUR	EUR
Umsätze		
Einspeisevergütung für insgesamt eingespeisten Strom (5.300 kWh x 0,2874 EUR = 1.523,22 EUR x 19 %)		289,41
Vorsteuer		
Anschaffungskosten der Anlage	2.185,00	
Büromaterial	9,50	2.194,50
Umsatzsteuer-Saldo (Guthaben)		./ 1.905,09

Umsatzsteuerlich wird der gesamte vom Anlagenbetreiber erzeugte Strom an den Netzbetreiber geliefert. Hinsichtlich des privat verbrauchten Stroms erfolgt anschließend eine Rücklieferung des Netzbetreibers an A.

Die Bemessungsgrundlage (BMG) für die Rücklieferung des Netzbetreibers beträgt 0,1638 EUR/kWh. Demzufolge entspricht sie der Differenz zwischen der Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 2 EEG (0,1236 EUR/kWh) und der – dem Anlagenbetreiber ansonsten zustehenden – Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 1 EEG (0,2874 EUR/kWh). Für weiterführende Hinweise vgl. BMF (1.4.09, IV B 8 - S 7124/07/10002).

Beachte | Die in der Rücklieferung enthaltene Vorsteuer i.H. von 9,34 EUR (300 kWh x 0,1638 EUR x 19 % USt) ist nicht abzugsfähig, da der Strom privat verbraucht wird. Eine unentgeltliche Wertabgabe liegt hinsichtlich des dezentral verbrauchten Stroms nicht vor.

■ Gewinnermittlung 2011

Die Gewinnermittlung erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 EStG.			
	EUR	EUR	EUR
Betriebseinnahmen			
Einspeisevergütung öffentliches Netz (5.000 kWh x 0,2874 EUR)	1.437,00		

EEG enthält
Nettovergütungen

Ermittlung der BMG
für die Rücklieferung

	EUR	EUR	EUR
Einspeisevergütung privat verbrauchter Strom (300 kWh x 0,1236 EUR)	37,08		
vereinnahmte Umsatzsteuer (5.300 kWh x 0,2874 EUR x 0,19)	289,41	1.763,49	
Entnahme für privat verbrauchten Strom (300 kWh x 0,20 EUR)*		60,00	
Vorsteuererstattung Anschaffungskosten der Fotovoltaikanlage	2.185,00		
Vorsteuererstattung Büromaterial	9,50	2.194,50	
Summe Betriebseinnahmen			4.017,99
Betriebsausgaben			
an das FA gezahlte Umsatzsteuer für die Einspeisevergütung		289,41	
gezahlte Vorsteuer aus Rücklieferung für privat verbrauchten Strom (300 kWh x 0,1638 EUR x 0,19)		9,34	
Vorsteuer aus der Anschaffung der Fotovoltaikanlage	2.185,00		
Vorsteuer Büromaterial	9,50	2.194,50	
Büromaterial		50,00	
Abschreibung zeitanteilig: (11.500 EUR/20 Jahre = 575 EUR x 7/12)		335,42	
Schuldzinsen		750,00	
Summe Betriebsausgaben			3.628,67
Gewinn aus Gewerbebetrieb			389,32

Nicht abzugsfähige
Vorsteuer als BA

* Die Entnahme für den selbstverbrauchten Strom wird grundsätzlich mit dem Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG (Wiederherstellungskosten) bewertet. Nach einer Verfügung der OFD Niedersachsen (17.9.10, S 2240 - 160 - St 221/St 222) kann der Strompreis aus Vereinfachungsgründen in Anlehnung an den Strompreis für aus dem Netz des Energieversorgers bezogenen Strom geschätzt werden. Hierbei ist auf den unter Berücksichtigung des allgemeinen Strom-Mixes angebotenen Stromtarif abzustellen (hier 300 kWh x 0,20 EUR).

Hinweis | Da der Gewinn aus Gewerbebetrieb unter dem Freibetrag von 24.500 EUR liegt, fällt keine Gewerbesteuer an.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- „Steuerliche Regelungen für Fotovoltaikanlagen im privaten Haushalt“ (der aktuelle Tipp vom Finanzministerium Baden-Württemberg, Stand Juli 2010). Den Ratgeber können Sie unter folgendem Link herunterladen: www.iww.de/sl151.
- Selbstverbraucher Strom für § 7g EStG nicht mehr schädlich (MBP 12, 109)
- Ertrag- und umsatzsteuerliche Folgen aus dem Betrieb von Solaranlagen (Kreft, MBP 11, 68)



DOWNLOAD
www.iww.de/sl151

ENTSCHEIDUNGEN AUS RECHTSPRECHUNG UND VERWALTUNG

Betrieb einer Fotovoltaikanlage: Die Top 10-Entscheidungen auf einen Blick

von Dipl.-Finw. Dr. Volker Kreft, RiFG, Bielefeld

| Obwohl die staatlich garantierten Vergütungen der Netzbetreiber in den letzten Jahren gesunken sind, ist der Betrieb von Fotovoltaikanlagen nicht zuletzt wegen der stark zurückgegangenen Anschaffungskosten weiterhin attraktiv. Neben betriebswirtschaftlichen Aspekten muss man aber auch stets die steuerlichen Rahmenbedingungen in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit einbeziehen. In diesem Bereich sind zum Teil für den Steuerbürger sehr günstige Rechtsentwicklungen zu verzeichnen. |

1. Fotovoltaik als eigenständiger Gewerbebetrieb

Das Betreiben einer Fotovoltaikanlage auf dem Betriebsgelände eines Einzelunternehmens stellt aufgrund der Ungleichartigkeit der Tätigkeiten und des Fehlens der organisatorischen und wirtschaftlichen Verflechtung einen eigenständigen Gewerbebetrieb dar (FG Schleswig-Holsteinisch 22.9.10, 2 K 282/07, EFG 10, 2102, Rev. X R 36/10).

PRAXISHINWEIS | Die Frage, ob es sich um einen einheitlichen oder zwei getrennte Betriebe handelt, hat Bedeutung für die Gewerbesteuer. Bei Eigenständigkeit des Betriebs einer Fotovoltaikanlage kann der gewerbesteuerliche Freibetrag von 24.500 EUR (§ 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewStG) doppelt genutzt werden. Die Annahme eines selbstständigen Gewerbebetriebes erfordert eine vollkommene Eigenständigkeit. Die Verbindung darf im Wesentlichen nur in der Person des Gewerbetreibenden bestehen. Dieser muss die Betriebe nebeneinander am Wirtschaftsleben teilnehmen lassen. Aber auch bei organisatorischer, finanzieller und wirtschaftlicher Verflechtung ist bei ungleichartiger Betätigung ein einheitlicher Gewerbebetrieb nur anzunehmen, wenn die verschiedenen Betätigungen einander ergänzen (siehe zu dieser Problematik auch FG München 24.10.11, 5 V 491/11).

2. Arbeitszimmer zur Verwaltung einer Fotovoltaikanlage

Aus dem Sinnzusammenhang der Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG zum häuslichen Arbeitszimmer ergibt sich, dass ein Aufwendungsabzug nur dann erfolgen darf, wenn das Arbeitszimmer tatsächlich erforderlich ist. Die Tätigkeiten für die Verwaltung einer Fotovoltaikanlage machen ein häusliches Arbeitszimmer jedoch nur dann erforderlich, wenn die zeitliche Inanspruchnahme des Raumes nicht von untergeordneter Bedeutung ist (FG Nürnberg 19.3.12, 3 K 308/11).

Hinweis | Nach der Neufassung des § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG kommt ein Abzug von Arbeitszimmerkosten beim Betrieb einer Fotovoltaikanlage in der Regel nur bis zur Höhe von 1.250 EUR in Betracht (wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht). Dafür

Organisatorische
und wirtschaftliche
Verflechtung fehlt

Gewerbesteuerlicher
Freibetrag kann
doppelt genutzt
werden

Auf die zeitliche
Inanspruchnahme
des Raumes kommt
es an

muss die Nutzung eines Arbeitszimmers für die konkrete Tätigkeit aber erforderlich sein. Im Streitfall war eine monatliche Nutzung des Arbeitszimmers für Verwaltungstätigkeiten **im Umfang von 9 Stunden im Monat** nach Auffassung des FG **nicht ausreichend**.

PRAXISHINWEIS | Bei zu erwartenden Streitigkeiten mit dem Finanzamt sollten zur Beweisvorsorge nachvollziehbare Aufzeichnungen über die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage im Arbeitszimmer erledigten Tätigkeiten vorgehalten werden. Die Aufzeichnungen sollten zeitnah über einen repräsentativen Zeitraum gefertigt werden. In Betracht kommende relevante Tätigkeiten sind etwa Abrechnungen mit Energieunternehmen, das Erstellen von Umsatzsteuervoranmeldungen oder der Gewinn- und Verlustrechnung, Auswertung der Erträge am Computer, sonstiger Schriftverkehr, Lagerung von Unterlagen.

Beweisvorsorge unerlässlich

3. Investitionsabzugsbetrag: Nachweis der Investitionsabsicht bei Betriebseröffnung

Ein Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung einer Fotovoltaikanlage ist nicht zu gewähren, wenn im VZ weder der konkrete Investitionsumfang (Kapazität der Anlage, Art und Umfang eines neu zu errichtenden Gebäudes), noch der Zeitpunkt der Investition feststeht. Die Investitionsabsicht lässt sich auch nicht aus einem im VZ eingeholten Angebot entnehmen, wenn sich die – innerhalb des 3-Jahreszeitraums – verwirklichte Investition in Bezug auf die Kapazität und die baulichen Rahmenbedingungen deutlich von der im VZ angebotenen Anlage unterscheidet (FG Münster 8.2.12, 11 K 3035/10 E, EFG 12, 825).

Zeitpunkt und Umfang der Investition müssen feststehen

PRAXISHINWEIS | Der Nachweis der Investitionsabsicht gem. § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. a EStG kann in den Fällen der Betriebseröffnung auch anders als durch eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Betriebsgrundlage erbracht werden. In welcher Form der Nachweis der Investitionsabsicht zu erfolgen hat, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Diese Auffassung entspricht zumindest der bislang hierzu ergangenen FG-Rechtsprechung (z.B. FG München 26.10.10, 2 K 655/10; FG Niedersachsen 3.5.11, 13 K 12121/10). Die Frage der Nachweisanforderungen bedarf aber noch der höchstrichterlichen Klärung (Rev. unter X R 42/11; Vorinstanz: FG Nürnberg 28.7.11, 7 K 655/10, EFG 11, 1964).

Verbindliche Bestellung hier nicht erforderlich

4. Anwendung des § 7g EStG bei erheblicher Nutzung des produzierten Stroms für Privatzwecke

Eine Verwendung des durch die Fotovoltaikanlage produzierten Stroms zu mehr als 10 % für private Zwecke spricht nicht gegen die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG. Auf die spätere Sachentnahme des produzierten Wirtschaftsguts „Strom“ kommt es bei der Beurteilung der betrieblichen Nutzung des produzierenden Wirtschaftsguts „Fotovoltaikanlage“ nicht an (FinMin Schleswig-Holstein 2.8.12, VI 306 - S 2139b-003; OFD Niedersachsen 26.3.12, S 22183b - 42 - St 226).

Hinweis | Nach dem BMF-Schreiben vom 8.5.09 (IV C 6 - S 2139-b/07/10002, BStBl I 09, 633) wird ein Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, wenn es der Steuerpflichtige zu nicht mehr als 10 % privat nutzt. Dabei kommt es maßgeblich auf die unmittelbare Verwendung des Wirtschaftsgutes an, für das ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden soll. Im Fall des gewerblichen Betriebs einer Fotovoltaikanlage ist der private Verbrauch des Stroms keine private Verwendung der Anlage, sondern eine Sachentnahme des produzierten Stroms. Aus Vereinfachungsgründen kann der Entnahmewert in Anlehnung an den Strompreis für aus dem Netz des Energieversorgers bezogenen Strom geschätzt werden (OFD Niedersachsen 17.9.10, S 2240 - 160 - St 221/St 222).

Privater Verbrauch
des Stroms ist
Sachentnahme

5. Investitionszulage für Fotovoltaikanlage

Für eine auf dem Dach einer vom Besitzunternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung an die investitionszulagenbegünstigte Betriebs-GmbH vermieteten Lagerhalle installierte Fotovoltaikanlage besteht nur Anspruch auf Investitionszulage nach dem InvZulG 2007, wenn das die Fotovoltaikanlage betreibende Unternehmen entweder mit dem das Grundstück besitzenden Unternehmen einen einheitlichen Betrieb bildet oder mit dem Betriebsunternehmen eine Betriebsaufspaltung besteht (FG Sachsen 21.12.11, 2 K 1721/11, EFG 12, 1304).

Hinweis | Nach § 2 Abs. 1 S. 1 InvZulG 2007 sind begünstigte Investitionen die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

- die zu einem Erstinvestitionsvorhaben i.S.d. Abs. 3 gehören, mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte eines Betriebes des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistung oder des Beherbergungsgewerbes des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet gehören,
- in einer Betriebsstätte eines solchen Betriebes des Anspruchsberechtigten verbleiben und
- in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 % privat genutzt werden.

Zugehörigkeits-
voraussetzung

Verbleibensvoraus-
setzung

Nutzungsvoraus-
setzung

Erforderlich ist, dass der Steuerpflichtige selbst einen investitionszulagenbegünstigten Betrieb führt oder eine Betriebsaufspaltung zu einem solchen Betrieb besteht.

6. Gewerbeanmeldung und Beiträge zur IHK

1. Das Betreiben einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach eines selbstgenutzten Wohnhauses stellt **keine gewerbliche Betätigung** dar, auch wenn dabei erzeugter überschüssiger Strom gegen Entgelt ins allgemeine Stromversorgungsnetz eingespeist wird, weil auch hier durch Direktverbrauch beziehungsweise Entgeltvereinnahmung lediglich die Betriebskosten reduziert werden. Die steuerrechtliche Einordnung von privaten Fotovoltaik-

anlagen ist hiervon unabhängig zu betrachten. Der Gewerbebegriff des Steuerrechts ist ein anderer als der des Gewerberechts.

2. Unabhängig von der Frage der Einstufung als gewerbliche Tätigkeit ist zudem zu beachten, dass nach den Beitragsordnungen der Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 EUR nicht übersteigt, grundsätzlich vom IHK-Beitrag freigestellt sind (OFD Magdeburg 21.10.10, S 2240 - 76 - St 21).

PRAXISHINWEIS | Eine Anzeigepflicht nach den §§ 14 und 55c GewO besteht nur für den Betrieb eines „Gewerbes“ bzw. für „selbstständige Gewerbetreibende“. Solche Gewerbeanzeigen sind für den Betrieb von Fotovoltaikanlagen nicht erforderlich. IHK-Beiträge dürften bei der Höhe der zu erwartenden Gewinne aus der Stromeinspeisung ebenso nicht zu entrichten sein.

7. Grunderwerbsteuer: Grundstücksveräußerungen mit Fotovoltaikanlagen

1. Dienen Fotovoltaikanlagen ausschließlich der Energieversorgung des betroffenen Grundstücks (Eigenbedarf), gehören sie als Bestandteile oder Zubehör zum Grundvermögen und das hierfür vereinnahmte Entgelt ist in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
2. Dienen Fotovoltaikanlagen ausschließlich der Energieerzeugung und Einspeisung in öffentliche Energienetze, unterhält der Grundstückseigentümer einen Gewerbebetrieb. Derartige Fotovoltaikanlagen sind Betriebsvorrichtungen (§ 68 BewG), sofern es sich um auf eine Trägerkonstruktion montierte Fotovoltaik-Module handelt. Das dafür erhaltene Entgelt ist nicht in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
3. Werden Fotovoltaikanlagen, die der Eigenversorgung oder dem Gewerbebetrieb dienen, als Ersatz für eine sonst erforderliche Dacheindeckung oder als Fassadenteil (anstelle von Fassadenelementen oder Glasscheiben) eingebaut bzw. befestigt, sind sie in entsprechender Auslegung des § 68 BewG als Gebäudebestandteil in das Grundvermögen einzubeziehen. Das hierfür erhaltene Entgelt ist in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen und unterliegt der Grunderwerbsteuer (FinMin Hamburg 8.7.08, 53 - S 4521 - 009/06; FinMin Brandenburg 28.5.08, 31-S 4521-1/08).

PRAXISHINWEIS | Thermische Solaranlagen werden überwiegend zur Erwärmung von Wasser für den sanitären Bereich oder zur Raumheizung eingesetzt, meist zur Ergänzung einer bereits vorhandenen Wärmeversorgung (vgl. BFH 14.7.04, IX R 52/02, BStBl II 04, 949). Da Heizungsanlagen regelmäßig Gebäudebestandteile sind, ist der auf ein(e) Thermische Solaranlage/Solarkraftwerk entfallende Teil des Kaufpreises in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen und unterliegt der Grunderwerbsteuer.

Freistellung vom
IHK-Beitrag möglich

Zubehör zum
Grundvermögen

Betriebsvorrichtung

Gebäudebestandteil

8. Fotovoltaikanlagen als selbstständiges Wirtschaftsgut oder unselbstständiger Gebäudebestandteil

Fotovoltaikanlagen können als Anlagen mit auf der vorhandenen Dacheindeckung aufgesetzten Fotovoltaikmodulen (sog. Aufdachanlage) oder mit in der Dacheindeckung integrierten Fotovoltaikmodulen (sog. dachintegrierte Fotovoltaikanlage, z.B. in der Form von Solardachsteinen, Solardachfolien oder Indach-Solarmodulen) betrieben werden.

- **Aufdachanlagen** dienen unmittelbar dem Gewerbebetrieb der Stromerzeugung und sind daher regelmäßig als **Betriebsvorrichtung** anzusehen. Sie rechnen zu den selbstständigen, beweglichen und abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die als notwendiges Betriebsvermögen dem Gewerbebetrieb Stromerzeugung zuzurechnen sind.
- Auch **dachintegrierte Fotovoltaikanlagen** sind wie selbstständige, vom Gebäude losgelöste bewegliche Wirtschaftsgüter und damit nicht als unselbstständige Gebäudebestandteile zu behandeln. Dabei ist unbeachtlich, ob die Anlagen im Zuge einer Neuerrichtung eines Gebäudes oder einer Sanierungsmaßnahme angeschafft bzw. hergestellt worden sind. Dachintegrierte Fotovoltaikanlagen sind daher im Ergebnis ertragsteuerrechtlich wie Aufdachanlagen zu behandeln (OFD Niedersachsen 17.9.10, S 2240 - 160 - St 221/St 222).

Hinweise | Diese vorstehende Einordnung hat folgende steuerliche Auswirkungen auf die Abschreibung:

- Absetzungen für Abnutzung sind nach § 7 Abs. 1 bis 3 EStG zu gewähren. Dabei ist für Fotovoltaikanlagen von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren auszugehen (vgl. Nr. 3.1.6 der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter vom 15.12.00, BStBl I 00, 1532).
- Nicht zulässig sind Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG, erhöhte Absetzungen nach § 7h EStG und die Übertragung von stillen Reserven nach § 6b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG.
- Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung sind die nachgewiesenen Aufwendungen für die Aufdachanlage oder das Fotovoltaikmodul bei dachintegrierten Anlagen.

PRAXISHINWEIS | Kann der Steuerpflichtige die Aufwendungen für das Fotovoltaikmodul der dachintegrierten Anlage im Einzelfall nicht nachweisen, bestehen nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Bedenken, bei der erforderlichen Abgrenzung der sowohl auf das Gebäude als auch auf den Gewerbebetrieb entfallenden Aufwendungen, aus Vereinfachungsgründen den auf das Gebäude entfallenden Anteil in Höhe der Kosten für eine Dacheindeckung ohne integrierte Fotovoltaikanlage (in Anlehnung an die übrige Dacheindeckung) zu schätzen. Der übersteigende Betrag ist dem Fotovoltaikmodul zuzuordnen und stellt die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der AfA dar.

Aufdachanlagen und dachintegrierte Anlagen gleich zu behandeln

Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre

Schätzung aus Vereinfachungsgründen zulässig

Hinweis | Dieser Aufteilungsmaßstab ist auf die durch eine eventuelle Fremdfinanzierung der dachintegrierten Fotovoltaikanlage entstehenden Aufwendungen entsprechend anzuwenden.

9. Anwendung des § 15b EStG bei Einstieg in Fotovoltaik

§ 15b EStG ist nach der Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 33a EStG grds. nur auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, denen der Steuerpflichtige nach dem 10.11.05 beigetreten ist oder für die nach dem 10.11.05 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Hinsichtlich der Frage wie sich § 52 Abs. 33a EStG auf Kapitalerhöhungen bzw. Gesellschaftereintritte auswirkt, wenn der Fonds (Mitunternehmerschaft) in Bezug auf die Grundregelung in § 52 Abs. 33a Satz 1 und 2 EStG nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich des § 15b EStG fällt, ist laut FinMin Schleswig-Holstein (19.4.11, VI 307 - S 2241 b - 009) Folgendes zu beachten:

Bei Kapitalerhöhungen durch den vorhandenen Gesellschafterbestand mit dem Ziel des Ersatzes der vorhandenen Anlage durch eine andere Anlage (Ausstieg aus Windenergie und Einstieg in Fotovoltaik) ist § 15b EStG anzuwenden (Änderung des Gesellschaftszwecks). Gleiches gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung bei Kapitalerhöhung durch den vorhandenen Gesellschafterbestand und neuer Gesellschafter mit dem Ziel des Ersatzes der vorhandenen Anlage durch eine andere Anlage (Ausstieg aus Windenergie und Einstieg in Fotovoltaik).

Hinweis | Zur Verfassungsmäßigkeit des § 15b EStG und der Anwendungsregelung des § 52 Abs. 33a EStG siehe im Übrigen FG Baden-Württemberg 7.7.11, 3 K 4368/09, EFG 11, 1897; Rev. IV R 40/11). Entsprechende Steuerbescheide sind bis zur Klärung offen zu halten.

10. Gewerbesteuerkürzung

Die Voraussetzungen der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG werden nicht erfüllt, wenn mit der Produktion von Solarstrom und dessen entgeltlicher Einspeisung in das allgemeine Stromnetz eine gewerbliche Tätigkeit neben einer bloßen Vermögensverwaltung ausgeübt wird. Stromerzeugung und -einspeisung stellen keine Nebengeschäfte dar, die dem Begriff der Grundstücksverwaltung zuzurechnen sind. Auch eine nur geringfügige gewerbliche Tätigkeit steht der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG entgegen. Ausnahmen wegen Geringfügigkeit sind auch nicht aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach Art. 20 Abs. 3 GG geboten (FG Berlin-Brandenburg 13.12.11, 6 K 6181/08, EFG 12, 959).

Hinweis | Die Frage der Verhältnismäßigkeit bei nur geringfügigen gewerblichen Einkünften ist auch bei der Anwendbarkeit des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG umstritten. Hier wird teilweise die Höhe des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewStG als eine geeignete Größe zur gleichheits- und verhältnismäßigen Anwendung der Abfärberegulation des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG angesehen (so FG Niedersachsen 14.9.11, 3 K 447/10, EFG 12, 625; Rev. VIII R 41/11). Ggf. kann in Einspruchs- und Klageverfahren hierauf als Begründung hingewiesen werden.

Sonderfälle
Kapitalerhöhung bzw.
Gesellschaftereintritt

Steuerbescheide ggf.
offen halten

Stromerzeugung und
Einspeisung keine
Nebengeschäfte

UMSATZSTEUER

Vorsteuerabzug aus Gebäudekosten im Zusammenhang mit einer Fotovoltaikanlage

von Dipl.-Finw. Jürgen Serafini, Troisdorf

| Angesichts öffentlicher Fördergelder boomt der Bau von Fotovoltaikanlagen (PA) auf deutschen Dächern. Da der erzeugte Strom regelmäßig entgeltlich in die Netze der Energieversorger eingespeist wird, ist der Anlagenbetreiber umsatzsteuerlicher Unternehmer und kann den Vorsteuerabzug aus seinen Investitionskosten geltend machen. Diese Abzugsberechtigung kann sich auch auf anteilige Kosten am zugehörigen Gebäude erstrecken, wie der BFH nun in mehreren Verfahren klargestellt hat. |

1. Der BFH hatte drei interessante Fälle zu entscheiden

Ob die Vorsteuerabzugsberechtigung auch anteilige Kosten am zugehörigen Gebäude umfasst, hängt vom Einzelfall ab:

1.1 Errichtung eines Schuppens – BFH 19.7.11, XI R 29/09

Kläger K1 betrieb seit 2003 auf dem Dach eines fremden Gebäudes eine PA, deren Strom er entgeltlich ins Netz einspeiste. Da das Gebäude verkauft werden sollte und K1 verpflichtet war, die Anlage abzubauen, errichtete er in 2006 auf seinem bislang nur mit einem privat genutzten Einfamilienhaus bebauten Grundstück einen anderweitig nicht genutzten Holzschuppen (Leerstand). Sodann ließ er die Anlage demontieren und auf dem Dach des Schuppens wieder aufbauen. In der USt-Erklärung 2006 machte K1 den Vorsteuerabzug nicht nur aus den Kosten der Ummontage, sondern auch aus den Baukosten des Schuppens geltend. Bei Letzterem spielten das FA und später auch das FG jedoch nicht mit. Die Begründung: Die PA sei nur der Anlass, nicht aber die vorsteuerbezogene Ursache für die Errichtung des Schuppens gewesen. Der BFH sah das anders und ließ den Vorsteuerabzug auch hinsichtlich der Baukosten für den Schuppen zumindest anteilig zu.

Schuppen wurde einzig zur Ummontage der Anlage errichtet

1.2 Anbau eines Carports - BFH 19.7.11, XI R 21/10

K2 war Eigentümer eines mit einem selbst genutzten Einfamilienhaus bebauten Grundstücks. Im Streitjahr 2008 erweiterte er die Dachfläche der auf dem Grundstück vorhandenen „Wagenremise“ durch den Anbau eines Carports, wo er seither seinen privat genutzten Pkw unterstellte. Auf dem Dach des Carports errichtete er eine PA. Den erzeugten Strom speiste er entgeltlich ein. In seiner USt-Erklärung machte K2 auch aus den Baukosten für den Carport den Vorsteuerabzug geltend, wiederum ohne Erfolg. Auch hier bejahte der BFH in der Revision jedoch die Möglichkeit des anteiligen Vorsteuerabzugs.

BFH bejaht auch hier anteiligen Vorsteuerabzug

1.3 Dacherneuerung – BFH 19.7.11, XI R 29/10

K3 deckte im Streitjahr 2006 das Dach seiner 1920 erbauten Scheune mit Tonziegeln neu ein und errichtete auf der Südseite des Satteldachs eine PA, deren Strom er in der Folgezeit entgeltlich einspeiste. Die gesamte neu einge-

deckte Dachfläche betrug 148 qm, wovon die mit der PA bedeckte Südseite 57,43 % ausmachte. Bei der USt-Festsetzung verwehrte das FA den Vorsteuerabzug aus der Dacherneuerung komplett. Das angerufene FG erkannte dagegen den Vorsteuerabzug aus 57,43 % der Dachsanierungskosten an. Der BFH hielt dies für überhöht, da das Dach zugleich anteilig der Scheunennutzung zuzuordnen sei. Er wies das Verfahren an die Vorinstanz zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurück.

2. Die Argumentation des BFH

Bislang wurde ein vorsteuerspezifischer Zusammenhang zwischen einer „Auf-Dach-PA“ und der Gebäudeerrichtung oder Dachsanierung in der Rechtsprechung überwiegend abgelehnt. So hatte das FG München (27.7.09, 14 K 595/08) kürzlich noch den Vorsteuerabzug aus einer im Vorfeld erfolgten Sanierung des Dachs einer Scheune mit der Begründung abgelehnt, eine PA sei kein wesentlicher Gebäudebestandteil und daher vom Gebäude getrennt zu beurteilen. Wesentlicher und vorrangiger Zweck des Daches und insbesondere der Eindeckung sei auch bei einer „Auf-Dach-PA“ der Witterungsschutz der darunter liegenden Gebäudeteile. Nur mittelbar diene das Dach auch der Aufständigung und sonnengeneigten Ausrichtung der Fotovoltaik-elemente, die ebenso gut auf entsprechenden Halterungen am Boden montierbar seien.

Diesem „lediglich mittelbaren“ Vorsteuerzusammenhang hat der BFH nun in den drei Entscheidungen klar widersprochen. Der XI. Senat geht davon aus, dass sowohl hinsichtlich des Neubaus des Schuppens bzw. des Carports als auch bezüglich der Scheunendachsanierung der für den Vorsteuerabzug erforderliche „direkte und unmittelbare“ Zusammenhang zwischen Eingangsleistungen (Bauaufwendungen) und Ausgangsumsätzen (Einspeisung des PA-Stroms) gegeben sei. Denn das Dach sei in allen drei Fällen für den PA-Betrieb erforderlich gewesen, woran auch die hypothetische Möglichkeit der Bodeninstallation nichts ändere – insofern verweist der BFH zudem ergänzend darauf, dass die dem Anlagebetreiber nach dem EEG zustehende Einspeisungsvergütung bei „Auf-Dach-Anlagen“ höher sei, als bei auf dem Boden montierten Anlagen.

PRAXISHINWEIS | Das FA hatte den „direkten und unmittelbaren“ Zusammenhang zwischen Ein- und Ausgangsleistung zudem unter Hinweis auf die vom EuGH (29.10.09, C-29/08, Rs. „SKF“) geforderte Kosteneinpreisung verneint, da die gebäudebezogenen Kosten in die gesetzlich festgeschriebene Einspeisungsvergütung nicht kalkulatorisch eingeflossen sein könnten. Eine solche „Kosteneinpreisung“ in die Umsatzkalkulation sieht der BFH unter Verweis auf eine frühere Entscheidung (BFH 27.1.11, V R 38/09) aber dann als irrelevant an, wenn – wie vorliegend – ein Ursächlichkeitszusammenhang der Eingangsleistungen für die Ausgangsumsätze zu bejahen sei.

Hinweis | Die Kläger hatten in allen drei Verfahren den ungeschmälernten Vorsteuerabzug aus den Errichtungs- bzw. Sanierungskosten mit der Begründung gefordert, die Gebäude dienten neben der PA-Nutzung keinen an-

FG sah nur mittelbaren Zusammenhang zwischen Auf-Dach-PA und Dachsanierung

BFH stellt hingegen auf Erforderlichkeit des Daches für den PA-Betrieb ab

Kriterium der Kosteneinpreisung hier irrelevant

deren (Schuppen oder Scheune) oder zumindest vernachlässigbaren (Carport) sonstigen Zwecken. Dem tritt der BFH jedoch entgegen und hält eine Vorsteueraufteilung – vorbehaltlich einer Vollzuordnung zum Unternehmensvermögen – für unabdingbar. Werde ein Gebäude – wie z.B. der Carport – für unternehmerische (Dachnutzung für PA) und private Zwecke (Stellplatz für privates Kfz) genutzt, so stehe dem Unternehmer grundsätzlich nur ein anteiliger Vorsteuerabzug zu.

PRAXISHINWEIS | Hinsichtlich der Vorsteuer scheidet aber die sonst bei Gebäuden übliche Aufteilung nach Nutzflächen aus. Insofern sei ein „ins Verhältnis setzen“ von Dachflächen einerseits und innenliegenden Gebäudenutzflächen andererseits schlechterdings kein sachgerechter Aufteilungsmaßstab – so der BFH. Die Aufteilung könne stattdessen nach dem Verhältnis der Vermietungserlöse der Dachflächen (zum Aufständern einer Fremd-PA) und der Innenflächen (z.B. Kfz-Stellplatzmiete) erfolgen. Soweit tatsächliche Mieterlöse fehlen, könne auf die erzielbaren Marktmieten zurückgegriffen werden – das Anmieten von Fremddächern durch PA-Investoren sei schließlich inzwischen ein gängiges Modell.

Wichtig | Macht der Unternehmer bei teils privat genutzten Unternehmensgebäuden nach „alter Rechtslage“ (§ 27 Abs. 16 UStG) von seinem **Vollzuordnungswahlrecht** zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen Gebrauch, wird eine Aufteilung auf Vorsteuerseite grundsätzlich entbehrlich – nicht aber für die Bemessung des Privatnutzungsanteils. Wie der BFH in den vorliegenden Fällen betont, ist eine solche Vollzuordnung allerdings von zwei weiteren Voraussetzungen abhängig:

- Zum einen bedarf es bereits dem Grunde nach eines unternehmerischen Nutzungsanteils von mehr als 10 % (§ 15 Abs. 1 S. 2 UStG), was der BFH dem FG im „Carportfall“ zur Prüfung aufgab und bei „laufenden Erhaltungsaufwendungen“ (Dachsanierung/XI R 29/10) für irrelevant hielt.
- Zum anderen setzt die Vollzuordnung eine **tatsächliche Privatnutzung** des anteilig unternehmerisch genutzten Wirtschaftsguts voraus.

PRAXISHINWEIS | Eine solche tatsächliche Privatnutzung hat der BFH in den Verfahren XI R 29/09 u. X R 29/10 verneint; denn dort wurden der neu errichtete Schuppen bzw. die dachsanierete Scheune nach Angaben des Unternehmers nicht anderweitig genutzt. Diesem bewussten und dauerhaften Leerstand misst der BFH den Charakter einer „nicht wirtschaftlichen Nutzung“ bei, die zum Zuordnungsverbot dieses Nutzungsanteils bereits leistungseingangsseitig führt und daher zwingend eine Vorsteueraufteilung erforderlich macht.

Hinweis | Die vom Kläger im ersten Verfahren vorgetragene Behauptung, der Schuppen solle künftig als „Holzlagerplatz für einen Brennstoffhandel“ unternehmerisch genutzt werden, hielt der BFH für nicht konkret genug bzw. für unglaubwürdig.

Vermietungserlöse
als geeigneter
Aufteilungsmaßstab

Zwei weitere
Voraussetzungen für
eine Vollzuordnung

Tatsächliche
Privatnutzung fehlt
bei Leerstand

3. Restriktive Auffassung der Verwaltung nicht mehr haltbar

Die Finanzverwaltung hatte den Vorsteuerabzug aus Gebäude- oder Dachsanierungskosten im Zusammenhang mit der Errichtung einer „Auf-Dach-PA“ bislang abgelehnt, weil die Anlage kein wesentlicher Gebäudebestandteil und auch funktionell nicht mit dem Gebäude verknüpft sei. Ausnahmen ließ sie dabei nur zu, soweit die Baukosten **PA-spezifische statische Maßnahmen** betrafen (z.B. den Einbau zusätzlicher Balken zur Verstärkung der Tragfähigkeit des Daches). Die von der OFD Karlsruhe früher vereinfachend praktizierte „50-Prozent-Pauschale“ beim Vorsteuerabzug aus Dachsanierungen wurde im Frühjahr 2011 wieder revidiert (OFD Karlsruhe 5.4.11, S 7104).

Hinweis | Ihre streng ablehnende Sichtweise wird die Finanzverwaltung nun wohl nicht mehr halten können. Mit neuen Verfügungen ist hier zeitnah zu rechnen. Von Bedeutung dürfte das insbesondere bei der kostspieligen Sanierung von Asbestdächern zum PA-Aufbau sein.

4. Weitere Konsequenzen aus der BFH-Rechtsprechung

Die vom XI. Senat für die notwendige Aufteilung favorisierte Relation zwischen Vermietungsumsätzen aus Dach- und Innenflächen wird in der Praxis mangels tatsächlicher Fremdvermietung meist scheitern. Vielmehr werden in der Regel - wie vom BFH auch aufgezeigt - fiktive Vermietungserlöse herangezogen werden.

PRAXISHINWEIS | Dieser theoretisch einleuchtende Ansatz wirft in der Praxis erhebliche Probleme auf. Zwar besteht für die Dachflächenvermietung für Fremd-PA-Anlagen inzwischen dank zahlreicher Investorenmodelle ein Markt. Da die konkrete Miete dabei aber von zahlreichen Einzelfaktoren (regionale Sonneneinstrahlung, Südausrichtung und Dachneigung, Größe und Zugänglichkeit der Dachflächen etc.) abhängt, dürfte hier einiges an Verhandlungsspielraum bestehen. Wie der BFH in Rz. 31 seiner Entscheidung XI R 29/10 ergänzend betont, ist dabei aber nicht die gesamte Dachfläche – auch nicht die gesamte Süddachfläche – sondern nur der tatsächlich mit Fotovoltaikelementen bedeckte Dachflächenanteil von Relevanz.

Die Finanzämter hatten eine Vollzuordnung von Gebäuden zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen wegen „Auf-Dach-PA“ bislang unter Verweis auf die fehlende Eigenschaft als wesentlicher Gebäudebestandteil verneint. Demgegenüber hält der BFH (vgl. XI R 21/10, Rz. 40-43) bei Überschreiten der 10-Prozent-Grenze (§ 15 Abs. 1 S. 2 UStG) auch eine Gebäudevollzuordnung nach dem Seelingmodell für möglich. Dieses PA-Gebäuden bislang verwehrte Modell ist angesichts der zum 1.1.11 durch § 15 Abs. 1b UStG eingeführten Vorsteuerbeschränkung allerdings nur noch für Altfälle (vgl. § 27 Abs. 16 UStG) relevant. Aber auch in Altfällen dürfte die Situation meist nicht mehr nachträglich korrigierbar sein, denn nach Ansicht des BFH muss das Vollzuordnungswahlrecht bis zum 31.5. des Folgejahres gegenüber dem FA bekundet werden (BFH 7.7.11, V R 42/09).

Große Auswirkungen bei der Sanierung von Asbestdächern

„Tatsächliche Verständigung“ im Einzelfall nötig

Eröffnung des „Seeling-Modells“ nur noch in der Theorie von Bedeutung

In dieser Form neu ist die Aussage des BFH zu den „Leerstandsflächen“. Insofern waren die Kläger davon ausgegangen, dass die behauptete „Nicht-Privatnutzung“ von Schuppen bzw. Scheune eine kausale Vollzuordnung des Gebäudes zur PA und damit den uneingeschränkten Vorsteuerabzug zur Folge haben würde.

GESTALTUNGSHINWEIS | Hier wird man in der Gestaltungsberatung künftig auch in anderen Fällen umdenken müssen – z.B. beim Erwerb großer Denkmalanwesen, die von Beginn an nur teilweise unternehmerisch wie nichtunternehmerisch genutzt werden und im übrigen längerfristig leer stehen. Letztlich folgt der BFH mit dieser Einordnung der „Nichtnutzung“ als vorsteuerschädlich aber systematisch konsequent der jüngsten Rechtsprechung zur Vorsteuerkappung bei Vereinen bzw. j.P.d.ö.R. hinsichtlich deren „ideeller“ bzw. „hoheitlicher“ Nutzungsanteile (vgl. EuGH 12.2.09, C-515/07, Rs. „VNLTO“; BFH 3.3.11, V R 23/10, Rz. 28). Will man dem entgegen, muss man – wie der BFH in der Entscheidung XI R 29/09, Rz. 34 deutlich gemacht hat – hinreichend konkret, substantiiert und glaubwürdig darlegen, dass eine künftige unternehmerische Nutzungsabsicht besteht. Beweisvorsorge ist hier unbedingt erforderlich!

Praxisrelevanz haben die vorliegenden BFH-Entscheidungen auch jenseits der Fotovoltaikproblematik. Betroffen sind z.B. Gebäude, bei denen neben ihrer (teils) umsatzsteuerfreien Nutzung auch „umsatzsteuerpflichtige Außenumsätze“ getätigt werden. Zu denken ist hier beispielsweise an steuerfrei genutzte Mietwohngrundstücke, Museen oder Konzerthallen, bei denen die Gebäudefassade umsatzsteuerpflichtig als Werbefläche vermietet oder die Dachfläche entgeltlich zur Aufstellung von Mobilfunkmasten überlassen wird. Sollten sich diese Umsätze nicht bereits dem Grunde nach als umsatzsteuerpflichtiger „Vertrag besonderer Art“ darstellen (A. 4.12.6. Abs. 2 Nr. 6 UStAE), dürfte meist gemäß § 9 UStG gegenüber dem Nutzungsberechtigten zur Umsatzsteuerpflicht optiert werden können.

Wichtig | In diesen Fällen kann künftig unter Verweis auf die BFH-Entscheidungen aus den gebäudebezogenen Kosten ggf. ein anteiliger Vorsteuerabzug erreicht werden. Nach wie vor ausgeklammert bleiben dürften bei dieser Aufteilung und Verhältnisrechnung aber weiterhin „nicht gebäudesubstanzbezogene, virtuelle Umsätze“, wie beispielsweise die von einem benachbarten Apotheker an den Vermieter eines Gebäudes zur zielgerichteten (USt-freien) Vermietung an einen Arzt gezahlte umsatzsteuerpflichtige „Ansiedlungsprämie“ (vgl. in diesem Sinne bislang BFH 15.10.09, XI R 82/07).

FAZIT | Zur Relation von Ein- und Ausgangsleistungen war angesichts der EuGH-Aussagen in der Entscheidung „SKF“ (EuGH 29.10.09, C-29/08) die Relevanz der Kosteneinkalkulation der Eingangskosten in die Ausgangsumsätze fraglich. Nachdem der V. Senat des BFH zu dieser wichtigen Praxisfrage bereits in diesem Jahr (BFH 27.1.11, V R 38/09) Stellung bezogen hatte, dürfte nach der nun vorliegenden Entscheidung XI R 29/10 endgültig geklärt sein, dass es für die Vorsteuerzuordnung vorrangig auf den „Ursachenzusammenhang“ und nur nachrangig auf den „Kostenzusammenhang“ ankommt.

Leerstand als vorsteuerschädliches Kriterium nicht unterschätzen

Option zur Umsatzsteuerpflicht prüfen

Ursachenzusammenhang hat Vorrang

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung?

IWW-Institut, Redaktion „Gestaltende Steuerberatung“, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Fax: 02596 922-80, E-Mail: gstb@iww.de

GUTACHTEN | Als Verlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht erlaubt. Auf Wunsch vermittelt die Redaktion gerne den Kontakt zu einem Gutachtendienst.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum das Abonnement beantwortet

der IWW-Abonnenten-Service, Franz-Horn-Straße 2, 97091 Würzburg, Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: abo@iww.de; Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg, Kto.-Nr. 7 13 98 57, BLZ 760 100 85

**IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media**

Online: Unter gstb.iww.de finden Sie:

- Downloads (Checklisten, Musterformulierungen u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 1994)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Um gstb.iww.de vollständig nutzen zu können, müssen Sie sich anmelden.

Zur erstmaligen Anmeldung klicken Sie oben rechts auf „Registrierung“ und lassen sich durch den Anmeldeprozess führen. Haben Sie Fragen?

Telefon: 02596 922-0

Mobile: Sie können „GStB“ als App auf Ihr Smartphone/Ihren Tablet-PC laden.

Appstore bzw. Google Playstore -> Suche: myIWW

Social Media: Folgen Sie „GStB“ auch auf www.facebook.com/gstb.iww.

**NEWSLETTER | Profitieren Sie von unseren kostenlosen Newslettern,**

die Sie im myIWW-Kundencenter von gstb.iww.de auswählen können:

- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Anhängige Verfahren
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- Steuern und Kapitalanlagen

**SEMINARE | Unser aktuelles Seminarangebot finden Sie unter gstb.iww.de.****Gestaltende Steuerberatung (ISSN 0947-501X)**

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern-Recht-Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Business Media GmbH & Co. KG, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-80, E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de

Redaktion | RA Dipl.-Finw. Horst Rönning (Chefredakteur); Dipl.-Kffr. Christiane Nöcker (stellv. Chefredakteurin); StB Dipl.-Volksw. Jürgen Derlath (stellv. Chefredakteur)

Wissenschaftlicher Beirat | RiFG Dipl.-Finw. Dr. Rainer Braun, Köln; RA Prof. Dr. Annemarie Butz-Seidl, FAin Steuerrecht, Deuerling; LRD a.D. Dr. Helmar Fichtelmann, Ansbach; RD a.D. Karl-Josef Günther, Übach-Palenberg; Dipl.-Finw. Karl-Heinz Günther, Übach-Palenberg; Dipl.-Finw. Georg Harle, Regierungsobererrat, Frankfurt a.M.; OAR Dipl.-Finw. Gerhard Hiller, Stuttgart; RiFG Dipl.-Finw. Dr. Volker Kreft, Bielefeld; StB Dipl.-Finw. Christoph Lanz, Arnberg; RA Dr. Wolfgang Leibner LL.M., Hannover; Prof. Dr. Hans Nieskens, Nordkirchen; LRD Dr. Hansjörg Pflüger, Stuttgart; Dipl.-Finw. Jürgen Serafini, Dozent der OFD Düsseldorf, Abt. Köln; RA StB Dipl.-Finw. Dr. Hans-Gerd Wienands, Köln

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Der Jahresbezugspreis beträgt 255 EUR inklusive Porto, Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Quartalsende kündbar. Zu viel gezahlte Jahresbeträge werden erstattet.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlages erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, GStB 11, 20“ oder „GStB 11, 20“

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen



Vogel Business Media